



Pferde–Einstellvertrag

zwischen dem

Reit- und Fahrverein Donauwörth-Mertingen e.V., Hagenmühlenweg 1, 86690 Mertingen
-nachfolgend Betrieb genannt-

und

Name:

Straße, PLZ, Ort:.....

Telefon:.....Fax.....Mobile.....

E-Mail.....

-nachfolgend Einsteller genannt-

§1 Vertragsgegenstand

1.)Für die Einstellung des Pferdes

(Name):.....

Wird in einem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.

Die Bestimmung und die Zuteilung der jeweiligen Box erfolgt durch den Betrieb. Dieser allein ist berechtigt, bauliche Veränderungen an dieser Box vorzunehmen.

Die Box darf nur belegt werden, wenn dem Betrieb ein aktuelles Gesundheitszeugnis und der Nachweis des Bestandes einer Tierhalterhaftpflicht-Versicherung (über Inhalt und Umfang siehe §5 Ziffer 2 dieses Vertrags) mit Quittung über die Bezahlung der letzten Versicherungsprämie vorgelegt ist.

2.)Der Einsteller bestätigt, dass er Alleineigentümer des einzustellenden Pferdes ist und keine Rechte Dritter an diesem Pferd bestehen (z.B. Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt und Miteigentum Dritter).

3.)Im Einzelnen umfasst die Einstellung eines gesunden Pferdes folgende Leistungen:

- a) Nutzungsüberlassung gem. §1 Ziffer 1
 - b) Lieferung der Einstreu
 - c) Lieferung von Kraftfutter (Hafer/Fertigfutter)
 - d) Lieferung von Heu
 - e) Füttern des Pferdes dreimal täglich
 - f) Ausmisten der Pferdebox
 - g) Einbringung von Einstreu (Stroh) einmal täglich
 - h) Benachrichtigung des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschaden (§6 Ziffer 3)
- Darüber hinaus besteht seitens des Betriebs gegenüber dem Einsteller keine Leistungspflicht.

Soweit der Einsteller Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ist der Betrieb nicht zur geldlichen Erstattung verpflichtet. Der Einsteller hat Anspruch auf Mitgabe von Futter sobald und solange das Pferd vorübergehend (Tunier oder Krankheit) ausgestallt ist.

Zusätzliche Leistungen des Betriebs – wie z.B. andere Futtergabe, andere Futterhäufigkeit, besondere Behandlung von Heu oder Stroh, andere Einstreu als Stroh, Koppelgang u.a. – können nach schriftlicher Vereinbarung gegen Aufpreis gewährt werden. Die Betriebsleitung gibt Auskunft über die einzelnen Leistungen und deren Preise und schließt den schriftlichen Vertrag über die einzelnen zusätzlichen Leistungen ab.

- 4.) Für Einsteller ist die Nutzung der Reitanlage im Preis eingeschlossen. Zum Umfang der Nutzung der Reitanlage siehe §10. Während eines Zahlungsrückstands kann der Betrieb die Nutzung auch ohne Schriftform untersagen.
- 5.) Bei Ausritten sind die öffentlichen Wege unbedingt einzuhalten. Diese sind nach dem Ausritt von jeder Verunreinigung frei zu machen im unmittelbaren Bereich von 150 Metern außerhalb der westlichen und südlichen Grenzen des Betriebsgeländes Jeder Flurschaden ist zu vermeiden. Bei Verstoß ist der Betrieb zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

§ 2

Vertragszeitraum, Kündigung

- 1.) Der Vertrag beginnt am und endet am/ bzw. läuft auf unbestimmte Zeit, in diesem Fall mindestens drei Monate.
- 2.) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden, jedoch nicht für die Zeit vor Ablauf der Mindestlaufzeit von drei Monaten. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung gilt nicht das Datum der Versendung sondern nur der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim Betrieb (im Briefkasten oder durch Übergabe an den Betriebsleiter persönlich).
- 3.) Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Der Einsteller mit einer geschuldeten Vergütung – gleich welcher Höhe – am nächsten Monatsfälligkeitstag noch im Rückstand ist,
 - b) Der Einsteller oder ihm zuzurechnende Personen die Stallordnung, die Hallen- und Bahnordnung oder sonstige schriftlich gefasste und im Betrieb (im Schaukasten neben dem Treppenaufgang zur Reiterstube) aufgehängte Anordnung des Betriebes trotz einer auch mündlich erfolgten Abmahnung erneut verletzen,
 - c) Der Einsteller oder ihm zuzurechnende Personen sich auch ohne Abmahnung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen,
 - d) Das eingestellte Pferd eine ansteckende Krankheit hat oder bekommt,
 - e) Das eingestellte Pferd koppt, webt oder Fehler bzw. Untugenden zeigt, die auf andere Pferde übergreifen können oder Untugenden zeigt, durch welche Menschen zu Schaden kommen können (z.B. Beißer, Schläger).Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrags fallenden Verrichtungen betraut hat.

§3 Pensionspreis

- 1.) Der Pensionspreis beträgt monatlich brutto, d.h. incl. Der jeweiligen ges. MwSt
Für Großpferde derzeit (Regelbox) **€ 385,00**
Großbox im Mühlenstall € 415,00
Für Ponys bis Stockmaß 120cm € 365,00
Es gilt die jeweils gültige Preisliste (veröffentlicht auf der Homepage des Reitvereins).
Während der Dauer des Vertrags erhöht oder reduziert sich der vertragliche Pensionspreis
darauf, ab wann und wie hoch der geschäftsführende Vorstand des Reit- und Fahrverein
Donauwörth-Mertingen e.V. diesen für seine Mitglieder festlegt.

- 2.) Der Pensionspreis ist im Voraus am 5. des Monats fällig und auf das Konto des
**Reit- und Fahrverein Donauwörth-Mertingen e.V.; Raiffeisen-Volksbank
Donauwörth e.G**
IBAN: DE10 7229 0100 0003 2065 72; BIG: GENODEF1DON
bis zum gleichen Tag zu überweisen.

- 3.) Anstelle einer Überweisung ist der Reit- und Fahrverein Donauwörth-Mertingen e.V. berechtigt,
den Pensionspreis gemäß § 3 Ziffer 1 dieses Vertrags von dem
Konto Nr.
BIG.....
bei einzuziehen.
Die Einzugsermächtigung wird hiermit erteilt:
Gezeichnet am: Pferdeesteller und Kontoinhaber:
.....

- 4.) Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von
10,00 € für jede Mahnung und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Zahlungseingang
zu erheben und gegebenenfalls abzubuchen.

- 5.) Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes – gleich aus welchem Anlass – wird
auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. (Siehe auch §1 Ziffer 3)

§4 Aufrechnungverbot und Pfandrecht

- 1.) Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist
ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderung rechtskräftig zwischen Betrieb und
Esteller festgestellt ist oder vom Betrieb schriftlich anerkannt ist.

- 2.) Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Esteller ein Pfandrecht am
eingestellten Pferd und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd zu befriedigen. Die
Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht an beweglichen Sachen Vorschriften des
BGB. Die Verkaufsberechtigung des Betriebs tritt 2 Wochen nach schriftlicher
Verkaufsandrohung ein.

§5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

- 1.) Der Esteller ist verpflichtet ohne Befragung und jederzeit Auskunft hinsichtlich fremder
Eigentumsrechte an dem eingestellten Pferd zu erteilen und zwar gegenüber der
Betriebsleitung und dem Vorstand. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden
Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt,
hierfür eine tierärztliche Bestätigung auf Kosten des Einstellers einzuholen
(Gesundheitszeugnis).

- 2.) Der Einsteller hat dem Betrieb für das eingestellte Pferd den Abschluss einer Tierhalterhaftpflicht-Versicherung (mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio.) sowie die laufende Beitragszahlung hierfür nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage einer Kopie der Vertragspolice und der Kopien der jährlichen Beitragszahlungen.

§6 Hufbeschlagn und Tierarzt

- 1.) Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlagns nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb schriftlich damit betrauen, auf Rechnung des Einstellers einen Beschlagnsschmied nach freier Wahl des Betriebs zu beauftragen oder einen bestimmten Einsteller schriftlich benannten, nach Namen, Adresse und allen Erreichbarkeitsdaten (Telefon, Mobile, Fax, E-Mail) ausgestatteten Beschlagnsschmied zu beauftragen. Der Betrieb ist nicht verpflichtet, sich um diese Daten selbst zu kümmern.

Der Einsteller benennt folgenden Hufschmied:

Name und vollständige Adresse:

.....

Telefon:.....Fax:.....Mobile:.....

E-

Mail:.....

- 2.) Der Betrieb darf im Namen und auf Kosten des Einstellers einen Tierarzt seiner freien Wahl bestellen, wenn die Hinzuziehung im Interesse des Tiers und/oder Betriebs erforderlich ist. Der Einsteller kann verlangen, dass der Betrieb nur einen bestimmten Tierarzt beauftragt, wenn er diesen Tierarzt genau mit vollständiger Anschrift und allen Erreichbarkeitsdaten ((Telefon, Mobile, Fax, E-Mail) schriftlich gemeldet hat. Der Betrieb ist nicht verpflichtet, sich um diese Daten selbst zu kümmern.

Der Einsteller benennt folgenden Tierarzt:

Name und vollständige Adresse:

.....

Telefon:.....Fax:.....Mobile:.....

E-

Mail:.....

- 3.) Der Betrieb bemüht sich, vor jeder Beauftragung eines Hufschmieds oder Tierarztes den Einsteller zu benachrichtigen. Ein einmaliger telefonischer Versuch genügt, auch wenn ein Gespräch mit dem Einsteller nicht zustande kam.

§7 Bauliche Veränderungen, Abtreten der Rechte an Dritte

- 1.) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebs bauliche Veränderungen an der Anlage des Betriebs, auch nicht an der zugeteilten Box, vorzunehmen.
- 2.) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§8 Schäden durch das eingestellte Pferd

- 1.) Der Einsteller verpflichtet sich, für Schäden aufzukommen, die am Eigentum des Betriebs, insbesondere an den Einrichtungen des Stalls und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten Beauftragten verursacht werden.

2.) Zur Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht siehe §5 Ziffer 2 dieses Vertrags.

§9

Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebs

- 1.) Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu versorgen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach dem Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
- 2.) Eine Haftung des Betriebs – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebs, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebs in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Betriebs, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen bei Vermögensschäden, hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, hinsichtlich unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie hinsichtlich entgangen Gewinns.
Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Der Betrieb ist als Mitglied im BLSV durch das BLSV-Sport-Versicherungs-Vertragswerk mit einer Versicherungs-Deckungssumme von € 2,6 Mio. pauschal für Personen- und/oder Sachschaden pro Ereignis versichert.
Der Betrieb beschränkt jedenfalls eine allenfallsige Haftung auf die Deckungssummen seiner jeweiligen Versicherungen.
Der Betrieb hat keine Einbruchdiebstahl-Versicherung, weder für eingestellte Pferde noch für eingelagerte Gegenstände, gleicher Art, Ort und Wert.
Die Gewähr für die Erfüllung der Anforderungen an eine Einbruchdiebstahl-Versicherung kann nicht gegeben werden.
Der Verein schließt daher auch eine Haftung für den Fall eines Einbruchdiebstahls zu Lasten beim ihm eingestellter Pferde oder eingelagerter Gegenstände – gleich welcher Art – aus.

§10

Nutzung der Reitanlage, Schadenersatz des Einstellers

- 1.) Der Einsteller ist berechtigt
 - a) Die Reitsportanlagen des Betriebs auf der Hagenmühle in Mertingen im Rahmen der Stallordnung sowie der Hallen- und Bahnordnung zu nutzen – ausgenommen der Koppeln – (Zur Koppelnutzung siehe § 1 Ziffer 3 „zusätzliche Leistungen“)
 - b) Und am Reitunterricht des Betriebs entsprechend der Qualifikation von Reiter und Pferd teilzunehmen.
- 2.) Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind die Stallordnung sowie die Hallen- und Bahnordnung des Betriebs. Jeweils 1 Exemplar erhält der Einsteller mit diesem Vertrag ausgehändigt. Außerdem kann die jeweils gültige Fassung im Büro des Betriebs eingeholt oder im Internet unter www.rfv-mertingen.de eingesehen und heruntergeladen werden. Weitere wichtige Regelungen befinden sich im Schaukasten am Fuß der Treppen zur Reiterstube.
- 3.) Die gelegentliche und aushilfsweise Nutzung der Einstellerrechte durch vom Einsteller beauftragte Vereinsmitglieder ist erlaubt, sofern diese beauftragten Personen der

Betriebsleitung benannt sind. Jede anderweitige Nutzung der Einstellerrechte durch Nichtmitglieder des Vereins ist verboten.
Verboten ist auch die Nutzung der Einstellerrechte i.V.m. Reitbeteiligungen durch Nichtmitglieder, die Gewährung von Reitbeteiligungen an Vereinsmitglieder ist vor Ausübung der Betriebsleitung bekanntzugeben.

- 4.) Der Einsteller verpflichtet sich, dem Betrieb alle Schäden zu ersetzen, welche am Eigentum des Betriebs durch den Einsteller, das eingestellte Pferd oder dessen Reiter oder Hüter – gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden – entstehen (siehe auch §8 dieses Vertrags).
- 5.) Die Benützung der Anlagen außerhalb der angesetzten Reitstunden geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Betrieb haftet in diesem Fall nur für Vorsatz.

§11 Änderungen, Nebenabreden

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden.
- 2.) Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art sind nicht betroffen. Davon unberührt sind schriftliche Regelungen nach §1 Ziffer 3 dieses Vertrags.

§12 Salvatorische Klausel

- 1.) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags nicht berührt.
- 2.) Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht wird.

Mertingen, den

Für den Betrieb:

Die Betriebsleitung:

Reit- und Fahrverein Donauwörth-Mertingen e.V., Hagenmühlenweg 1, 86690 Mertingen

Der Einsteller:

Ich habe erhalten je ein Exemplar

- Einstellervertrag, bestehend aus den Seiten 1-6, unterzeichnet vom Betrieb
- Stallordnung des Betriebs (zweiseitig)
- Hallen- und Bahnordnung des Betriebs (zweiseitig)

Und bestätige mein Einverständnis mit dem Gesamtvertrag unterschriftlich.

Mertingen, den Einsteller: